### Satzungsneufassung des Vereins "Bildungslandschaft Altstadt Nord"

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bildungslandschaft Altstadt Nord". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Bildungslandschaft Altstadt Nord e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO und hier insbesondere im Bereich der Bildungslandschaft Altstadt Nord und ihren Einrichtungen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einrichtungsübergreifende Maßnahmen im Sinne der Kooperationsvereinbarung vom 14.12.2011, soweit sie die in §3 Abs. 6 genannten Einrichtungen der Bildungslandschaft Altstadt Nord betrifft.

Zu den Maßnahmen gehören:

- Entwicklung p\u00e4dagogischer Konzeptionen f\u00fcr die Verbundgeb\u00e4ude der Bildungslandschaft Altstadt Nord (BAN)
- Ermöglichen und Verbessern bruchloser Bildungsübergänge innerhalb der BAN
- Organisation und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Exkursionen innerhalb der BAN und für die Öffentlichkeit
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen
- Ermöglichen von Zusammenarbeit in fachlicher und allgemeinpädagogischer Hinsicht
- Präsentation der Einrichtungen der BAN nach außen, beispielsweise durch gemeinsame
  Pressemitteilungen, Materialien und einen Internetauftritt
- Unterhalten und Besetzen des Gremiums Begleitausschuss

Bilanzgespräche zwischen den Einrichtungen der BAN

Die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch Fördermitglieder ernennen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch besondere Erklärung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (6) Die Bildungseinrichtungen der Bildungslandschaft Altstadt Nord sind zum Zeitpunkt der Vereinsgründung,
- Abendgymnasium-Weiterbildungskolleg der Stadt Köln
- Célestin-Freinet-Grundschule, Köln
- Freizeitanlage Klingelpütz, eine Einrichtung der Jugendzentren Köln gGmbH
- Jugendhaus Tower der Katholischen Studierenden Jugend, Diözese Köln
- Realschule am Rhein Aufbaurealschule, Köln
- UNESCO-Projektschule Hansa-Gymnasium Köln
- FRÖBEL NRW gGmbH, Köln

Diese sollen im Verein repräsentiert sein. Soweit sie selbst aus Rechtsgründen nicht Mitglied des Vereins werden können, sind die jeweiligen Schulleiter bzw. sonstigen Leiter "geborene Vereinsmitglieder" und repräsentieren die Bildungseinrichtung. Sollte ein "geborenes Mitglied" die Mitgliedschaft im Verein ablehnen, wird der ständige Vertreter Vereinsmitglied. Sollte auch dieser ablehnen, soll die Lehrerkonferenz bzw. entsprechende Gremien in den außerschulischen Einrichtungen, aus ihrer Mitte ein Vereinsmitglied zum Repräsentanten der Einrichtung wählen.

Sollte ein Vereinsmitglied als Repräsentant einer Bildungseinrichtung aus der Bildungseinrichtung ausscheiden, so kann es als Vereinsmitglied ausgeschlossen werden, wenn es nicht innerhalb von sechs Wochen seit dem Verlust der Berechtigung aus dem Verein austritt. Die betreffende Bildungseinrichtung hat beim Ausscheiden ihres Repräsentanten das Recht, ein neues Vereinsmitglied als ihren Repräsentanten zu benennen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Diese Frist gilt nicht bei Verlust der Berechtigung nach § 3 Ziffer 5 letzter Satz. In diesem Fall kann das Vereinsmitglied sofort austreten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach

fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der rechtswirksam abgegebenen Stimmen festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus jeweils einem Vertreter der in § 3 (6) aufgezählten Bildungseinrichtungen. Die zu vergebenden Positionen im Vorstand sind: Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister sowie vier Beisitzer. Die Geschäftsverteilung legt der Vorstand für die Dauer von zwei Jahren fest. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann Stellenbesetzungen vornehmen, sofern die Finanzierung der Stelle durch Dritte gesichert ist.
- (3) Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer mit verminderter Anzahl Vorstandsmitglieder weiter arbeiten oder in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

### § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem schriftlich, per Fax oder per Email zustimmen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und den in der Satzung hierzu aufgeführten besonderen Fällen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 15 Beirat

- (1) Als zusätzliches Organ kann von der Mitgliederversammlung ein aus höchstens fünf Personen bestehender Beirat errichtet werden. Er tagt bei Bedarf und nach jeweiliger Einberufung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen zu beraten. Der Vorstand ist an Empfehlungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie können jederzeit von der Mehrheit der Mitgliederversammlung wieder abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

# § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Bildung an die in § 3 Abs. 6 genannten Einrichtungen weiterzuleiten hat.

Köln, den 03.09.2014